

Bahnhofstrasse 3, Postfach 164 6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11 Telefax 041 748 11 00 info@steinhausen.ch www.steinhausen.ch

Steinhausen, 16. Juli 2020

Schutzkonzept für die Turnhallen und die öffentlichen Räume

Gültig ab 16. Juli 2020 bis auf Weiteres

1 Ausgangslage

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat per 13. Juli 2020 beschlossen, dass für Versammlungen strengere Vorgaben zu befolgen sind. Die neuen Vorgaben des Kantons Zug als auch die bestehenden Vorgaben des Bundes bilden die Grundlagen für das Schutzkonzept zur Nutzung der öffentlichen Anlagen der Gemeinde Steinhausen.

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb in den gemeindlichen Turnhallen (ab 17. August 2020) sowie ein Veranstaltungsbetrieb im Gemeindesaal bzw. den öffentlichen Räumen (ab 17. August 2020) stattfinden können.

In der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss BASPO):

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Distanz halten (1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen)
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Im Sport: gleiche Gruppenzusammensetzung bzw. Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.

Vorgaben Kanton Zug betreffend Veranstaltungen:

- Veranstaltungen mit mehr als 300 Anwesenden dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Anwesenden eingehalten werden kann oder Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Schutzmaske getroffen werden.
- 31-300 Personen:
 - Wenn bei Veranstaltungen mit 31 bis 300 Anwesenden der Mindestabstand eingehalten werden kann oder Schutzmassnahmen (z.B. das Tragen von Masken) getroffen werden können, dürfen diese ohne zusätzliche Einschränkungen stattfinden.
 - Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Anwesenden in Sektoren von höchstens 30 Personen in Innenräumen resp. Höchstens 100 Personen im Freien aufgeteilt werden.
 Zudem müssen in diesem Fall die Kontaktdaten erhoben werden.
 - Bei Veranstaltungen im Familien- oder Freundeskreis von bis zu 100 Anwesenden müssen keine Sektoren gebildet werden.
- Bis 30 Personen: Kleinere Anlässe mit weniger als 30 Anwesenden können nach wie vor ohne Auflagen stattfinden.

2 Ohne Schutzkonzept keine Nutzung der Anlagen

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage oder die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung im Gemeindesaal in einem öffentlichen Raum besteht nur dann, wenn der jeweilige Verein bzw. Veranstalter ein auf seine Trainings bzw. seine Veranstaltungen angepasstes Schutzkonzept erstellt. Hallen und öffentliche Räume können gemäss den geltenden Reservationen genutzt werden.

3 Informationspflicht der Vereine bzw. Veranstalter

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. Veranstalter sicherzustellen, dass alle:

- Verantwortlichen / Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)
- Teilnehmende an Veranstaltungen

detailliert über das Schutzkonzept ihres Vereins bzw. Veranstalters informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sowie die Veranstalter und die Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Gemeinde ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Bei Nichteinhalten kann die Nutzungserlaubnis für die Anlage per sofort entzogen werden.

4 Turnhallen

4.1 Hallennutzung

Der Trainingsbetrieb kann gemäss den geltenden Nutzungszeiten durchgeführt werden. Der Trainingsbetrieb darf nur innerhalb der gemäss aktuellem Hallenplan dem jeweiligen Verein zugewiesenen Zeiten aufgenommen werden. Es können alle Anlagenteile inkl. WC- Anlagen, Garderoben und Duschen genutzt werden. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.

4.2 Übergeordnete Grundsätze im Sport

- Symptomfrei ins Training/Wettkampf
- 10 m2-Trainingsfläche pro Person
- Wenn möglich Abstand von 1.5 m einhalten
- Präsenzlisten (Contact Tracing) führen
- In beständigen Gruppen trainieren
- Bezeichnung der verantwortlichen Person.

4.3 Benützungszeiten

Die verschiedenen Trainingsgruppen bzw. aufeinanderfolgenden Nutzerinnen und Nutzer sprechen sich ab. Kontakte zwischen verschiedenen Trainingsgruppen sind zu verhindern. Dies bedeutet, dass eine Garderobe immer nur durch eine Trainingsgruppe belegt werden kann. Eine Absprache unter den Trainingsgruppen könnte so aussehen, dass die vorherige Gruppe jeweils fünf Minuten vor Schluss des Trainings die Garderobe verlässt, die neue Gruppe auf Zeit in die Garderobe kommt. (Hinweis: Die Nutzung der Garderobe ist nicht zwingend. Das Umziehen ist auch zu Hause möglich.)

4.4 Reinigung / Desinfektion

- Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich (inkl. Reinigungs- und Desinfektionsmittel).
- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Hand-Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt (Eingang).

Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert. Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

5 Gemeindesaal und öffentliche Räume

Die Räumlichkeiten im Gemeindesaal stehen als Veranstaltungsräume zur Verfügung.

- 5.1 Wie können die Räume im Gemeindesaal genutzt werden?
 - Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
 - Distanz halten (1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen)
 - Bei Sitzungen: gleiche Gruppenzusammensetzung bzw. Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
 - Bei Veranstaltungen muss ein Schutzkonzept erstellt werden.
 - Bei Veranstaltungen gelten die Vorgaben des Kantons Zug gemäss Verordnung des Regierungsrats, die per 13. Juli 2020 in Kraft getreten ist.
 - Bei Veranstaltungen: Bezeichnung einer verantwortlichen Person für die Einhaltung des Schutzkonzepts.

5.2 Die Räumlichkeiten im Gemeindesaal können maximal mit der folgenden Anzahl Personen belegt werden:

Raum	Anzahl Personen
Foyer	90
Saal hinten	60
Saal vorne	70
Ganzer Saal	130
Sitzungszimmer 1	10
Sitzungszimmer 2/3	20
Proberaum	25

5.3 Die Räumlichkeiten auf den Schulanlagen können bei ausserschulischer Nutzung maximal mit der folgenden Anzahl Personen belegt werden:

Raum	Anzahl Personen
Aula Sunnegrund 1	35
Mehrzweckraum Sunnegrund 5	20
Singsaal Sunnegrund 4	30
Aula Feldheim 3	60